

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfeifferhölchen“ und „Allgemeine Wäzzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Frägerlohn oder Postgebühren.)
Inseratenpreis pro sechsstelliger Pettzeile 14 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Ertene in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No. 144

Dienstag, den 27. November 1917.

68. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Gouvernement der Festung Mainz.
Hdt. Wtl. - Vol. Nr. 47406/22386.

Berichtigung

Nr. W. G. 501/10. 17. R. R. A.
zu der Bekanntmachung Nr. 3 700/5. 17. R. R. A.
vom 10. Juli 1917
betreffend „Höchstpreise für Spinnpapier aller Art
sowie für Papiergarne und Bindfäden“.
Bei Preisstafel 24 ist das Wort „Papiergrundgarn“ in
„Papierrundgarn“
ferner zu Nr. 6 Garn Nr. 1 metrisch bei Verwendung eines
Papieres mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff-
gehalt der Preis von 201 in „204“ zu berichtigen.
Mainz, den 12. November 1917.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bausch, Generalleutnant.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. 2 115/11. 17. R. R. A. 2. Ang.
betr. Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-
hasen- und Kagenfellen.
Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise
vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Dezember 1914 (R. R. A. S. 516) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (R. R. A.
S. 183) und vom 22. März 1917 (R. R. A. S. 253) werden
alle Personen, welche Kaninchen, Hasen und Kagen
schlachten oder geschlachtet haben, aufgefordert, die rohen Kanin-
hasen- und Kagenfelle binnen sechs Wochen nach der Ver-
öffentlichung dieser Aufforderung, beziehungsweise nach dem
Abziehen des Fells an die Vereinskassensammelstelle eines
Kaninchenzuchtvereins ihres Wohnortes oder an einen Händler
(Sammler) zu verkaufen. Der Verkaufspreis darf in der
Bekanntmachung Nr. 2 900/4. 17. R. R. A., betr. Höchst-
preise für rohe Kanin-, Hasen- und Kagenfelle, vom 1. Juni
1917 festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.
Mainz, den 24. November 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bausch, Generalleutnant.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. 2 115/11. 17. R. R. A.
betreffend Ausnahmegewilligung zu der Bekannt-
machung Nr. 2 800/4. 17. R. R. A., betreffend
Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung
und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und
Kagenfellen und aus ihnen hergestellten Leder
vom 1. Juni 1917.

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung Nr. 2 800/4.
17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Ver-
wendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und
Kagenfellen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni
1917, sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums folgende Ausnahmen bewilligt
worden:

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und
Ablieferung der beschlagnahmten Felle, sofern die Bestim-
mungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung innegehalten
werden, von dem Besitzer des Tieres, auch wenn er nicht
Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereinskas-
sensammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins seines Wohnortes
erlaubt.
2. Die im § 4 Ziffer a und b der Bekanntmachung
zur Ablieferung der Felle vorgeschriebene Frist von 3 Wochen
wird auf 6 Wochen festgesetzt.
Mainz, den 24. November 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bausch, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Die Inhaber der bis zum 1. November 1917 ausgestellten Ver-
gütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1-2, des Kriegs-
leistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August-Oktober
1914, September 1915, April-Dezember 1916 und Januar-März
1917 gewährte Kriegseinkünfte im Regierungsbezirk Wiesbaden
werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Königl. Regie-
rungshauptkasse hier bezu. den zuständigen Königl. Kreisstellen
gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung,
Naturalverpflegung und Fuhrer in Betracht. Den in Frage
kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Herren
Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkenn-
nisse in Frage kommen und wieviel die Forderungen betragen. Auf den
Anerkennnissen ist über Betrag und Forderungen zu quittieren.
Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.
Der Forderungslauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zah-
lung der Beträge erfolgt gütlich an die Inhaber der Anerkennnisse
gegen deren Rückgabe. In einer Prüfung der Legitimationen der
Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt oder nicht verpflichtet.
Wiesbaden, den 1. November 1917.
Der Regierungspräsident.
J. S. G. G. G.

Anordnung

zur Regelung der festen Rundschaft beim Verbrauch
von Mehl und Brot.

Auf Grund der §§ 57 ff. der Reichsgetreideordnung
für die Ernte 1917 vom 21. Juli 1917 wird in Ergänzung
der Anordnungen vom 7. August und 26. Oktober 1917,
Rheing. Anzeiger Nr. 93/127 und Rheing. Bürgerfreund
Nr. 97/133, folgendes angeordnet:

§ 1

Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, erstmalig
bis zum 15. Dezember und später sogleich bei Beginn des
Rechts auf Versorgung den Bäcker zu bezeichnen, von dem
sie Brot und Mehl beziehen wollen. Die Bezeichnung er-
folgt durch Eintrag des Namens des Bäckers in die „Bäcker-
karte“ und deren Abgabe bei dem gewählten Bäcker. Ein
Wechsel ist vor Ablauf der Karten nicht zulässig. Die „Ver-
braucherkarte“ bleibt in der Hand des Versorgungsberechtigten.
Die Ausgabe neuer Verbraucherkarten erfolgt nur gegen
Rückgabe der abgelaufenen Karten.

§ 2

Die Bäcker sind verpflichtet, erstmalig bis zum 20. De-
zember und später sogleich nach Eintritt von Veränderungen eine
Kundenliste nach Vorblatt in doppelter Ausfertigung nebst
den Bäckerkarten dem Gemeindevorstande zur Festsetzung vor-
zulegen.

Der Gemeindevorstand hat die Brotkarten (Bäckerkarte
und Verbraucherkarte) vor der Abgabe an die Versorgung-
sberechtigten mit dem Namen des Haushaltungsvorstandes,
dem Gemeindefestgel und der Nummer der Haushaltsaus-
weisliste zu versehen, die in jeder Gemeinde in alphabetischer
Anordnung — g. g. bezirksweise — zu führen ist.

Eine Ausfertigung der Kundenliste und die Bäckerkarten
sind den Bäckern ohne Verzug zurückzugeben.

§ 3

Die Bäcker sind verpflichtet

1. die Bäckerkarten in alphabetischer Ordnung aufzu-
bewahren,
2. Brot oder Mehl nur für die betreffende Woche in
der für diese zustehenden Menge und nur gegen Vorlage
der Verbraucherkarte abzugeben,
3. bei jeder Abgabe das entsprechende Wochenfeld in
der Verbraucher- und Bäckerkarte sogleich durch Stempel
zu entwerfen,
4. die Verbraucherkarte sogleich dem Versorgungsberechtigten
zurückzugeben,
5. nach Ablauf der Gültigkeit der Bäckerkarten diese
an den Gemeindevorstand abzuliefern.

§ 4

Die vorstehenden Bestimmungen finden gleichmäßig An-
wendung auf Zusatzkarten aller Art.

§ 5

Reisbrotmarken werden nur gegen Vorlage der Ver-
braucherkarte und Sperrkarte der betreffenden Wochenabschnitte
verabfolgt. Bei längerer und unbestimmter Abwesenheit ist
die Verbraucherkarte dem Gemeindevorstande zur Verwahr-
ung zu übergeben.

Die Abgabe von Weißbrot und Zwieback an Kranke
und Kleinkinder regelt sich nach den besonderen Vorschriften
des Gemeindevorstandes. In diesem Falle kann insbesondere
der Gemeindevorstand den Bäcker bestimmen, bei dem die
Entnahme zu erfolgen hat. Für den Umtausch der Karten
gelten sinngemäß die Bestimmungen in vorstehendem Absatz.

§ 6

Aus der Gemeinde verziehende Personen haben die
Verbraucherkarte vor Erteilung der Bescheinigung über die
Lebensmittelabmeldung dem Gemeindevorstande zurückzugeben.

§ 7

Weitere Vorschriften zur Ausführung der gegenwärtigen
Anordnung zu treffen sind die Gemeindevorstände ermächtigt.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Anordnungen und
die von den Gemeinden auf Grund des § 7 erlassenen Vor-
schriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder
mit Geldstrafe bis zu 50.000 Mk. bestraft. Der Verzug
ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der
Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Hand-
lung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören

oder nicht, soweit sie nicht für verfallen erklärt sind. Ist
eine strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig
begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren
und Geldstrafe bis zu 100.000 Mk. erhöht werden. Neben
Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
erkannt werden. Außerdem kann die Schließung des Ge-
schäftes angeordnet werden.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1917 in
Kraft, soweit nicht im einzelnen zu ihrer Durchführung ein
früherer Zeitpunkt oben festgelegt ist.

Wiesbaden a. Rh., den 20. November 1917.

Der Kreisausschuss des Rheingaukreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Beitragserhebung zu dem Rindvieh- und Pferde-Entschä-
digungsfonds des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wies-
baden für 1917 muß gemäß § 8 der Vieh- und Pferde-Entschä-
digung vom 3. Mai 1912 (vergl. Sonderbeilage zum Reg. Amts-
blatt Nr. 26 vom 27. Juni 1912) das Ergebnis der vom dem Bundes-
rat für den 1. Dezember d. J. angeordneten „kleinen Viehzählung“
zu Grunde gelegt werden.

Diese „kleine Viehzählung“ erstreckt sich nicht auf Ferkel, Kälber,
Lämmer und Kälber, für welche aber, ebenso wie für Pferde, Bei-
träge zum Pferde-Entschädigungsfonds geleistet werden müssen.

Die Zählung der Ferkel, Kälber und Lämmer zum Zwecke
der Beitragserhebung würde, wenn sie nicht gelegentlich der am
1. Dezember 1917 stattfindenden Viehzählung erfolgte, den Ge-
meinden erneute Arbeit verursachen.

Außerdem erscheint es auch nicht zweckmäßig, daß für die
Beitragsleistung die Bestände an Ferkel, Kälbern und Lämmern
zu einer anderen Zeit aufgenommen werden, als die Bestände an
sonstigen abgabepflichtigen Tieren.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich für die Gemeinden, daß
sie bei der „kleinen Viehzählung“ am 1. Dezember d. J. auch zugleich
die Ferkel, Kälber und Lämmer mitzählen lassen und die dabei
ermittelten Bestände in das für die Beitragserhebung zu dem
Pferde-Entschädigungsfonds zu führende Viehbestandsverzeichnis
mitaufnehmen.

Wiesbaden a. Rh., den 17. November 1917.

Der königliche Landrat.
J. S. G. G. G.

Ich weise darauf hin, daß der Aufenthalt in der Stadt Bad
Homburg v. d. H. nur denjenigen Personen gestattet wird, welche
im Besitze eines Passes oder eines polizeilichen Personalausweises
sind, welcher Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf,
ständiger Wohnsitz und Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, genaue
Personalbeschreibung, eigenhändige Unterschrift und abgestempeltes
Bildnis enthält.

Wiesbaden a. Rh., den 20. November 1917.

Der königliche Landrat.

* Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren
selbstgebaute Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August
1918 einschließlich verwenden zur Ernährung der Selbstverpfleger
auf den Kopf und Monat:

1. an Getreide und Hafer insgesamt zwei Kilogramm;
 2. an Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Beluschten, Bohnen
einschließlich Ackerbohnen, Linzen und Sojabohnen (vicia fabia))
insgesamt ein Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsen-
früchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte.
- Die Verarbeitung darf nur gegen die von der Gemeindebehörde
ausgestellten Maßkarten erfolgen.
- Käsemittel selbstverpfleger kann nur der Erzeuger von Früchten
der oben erwähnten Art werden.

Wiesbaden a. Rh., den 19. November 1917.

Der Kreisausschuss des Rheingaukreises.
Wagner.

Die Herren Bürgermeister in Wiesbaden, Eltville, Weisenheim,
Hollarten, Hattenheim, Lorchhausen, Mittelheim, Rendsch, Oestrich,
Friedberg, Stephanshausen, Wölkersbach werden hiermit an die
sofortige Erledigung meiner Verfügung vom 25. Oktober 1917
2 10.594, betreffend Pferdebedarf, erinnert.

Wiesbaden a. Rh., den 22. November 1917.

Der königliche Landrat.

Der Beigeordnete Jean Herz zu Winkel ist zum Stabs-
beamten-Stellvertreter des Bezirks Winkler-Mittelheim bestellt worden.

Wiesbaden a. Rh., den 24. November 1917.

Der königliche Landrat.

Die Preussische Wahlreform.

Nachstehend geben wir die drei Vorlagen betreffend
Änderung des preussischen Wahlrechts teils im Wortlaut,
teils im Auszuge wieder. Jeder Gesetzesentwurf ist von
einer ausführlichen Begründung begleitet, die wir aus
Raumgründen nicht wiedergeben können.

I.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags
der Monarchie, was folgt:

§ 1. Wahlberechtigt zum Hause der Abgeordneten ist
jeder Preusse, der die Staatsangehörigkeit seit wenigstens
drei Jahren besitzt und das fünfzigjährige Lebensjahr
vollendet hat, in der preussischen Gemeinde, in der er seit
einem Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. In Ge-
meinden, die in mehrere Wahlbezirke geteilt sind, tritt der
Wahlbezirk an die Stelle der Gemeinde.

Jeder Wähler darf nur an einem Orte wählen.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen.

§ 2. Ausgeschlossen vom Rechte zu wählen sind Personen: 1. die entmündigt sind, oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, 2. über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt, 3. die der bürgerlichen Ehrenrechte entbehren, 4. denen die Fähigkeit zur Befreiung öffentlicher Ämter abgeht, 5. die unter Polizeiaufsicht stehen, 6. die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Als Armenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: a) dem Wähler oder einem seiner Angehörigen gewährte Hilfe oder Unterstützung in Krankheitsfällen, b) einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege.

§ 3. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 4. Für die Voraussetzungen der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt maßgebend, mit dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt.

§ 5. Jeder Wahlbezirk wird zum Zwecke der Stimmgabe in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen sollen. Jedoch können große Gemeinden in mehrere Stimmbezirke geteilt, sowie kleine Gemeinden mit benachbarten Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die Gutsbezirke gleich.

§ 6. In jeder Gemeinde sind zum Zwecke der Wahlen Wählerlisten anzulegen und zwar, sofern eine Gemeinde in mehrere Stimmbezirke geteilt, für jeden Stimmbezirk besonders.

§ 7. Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Auslegung eine Woche hindurch öffentlich auszuliegen. Jeder volljährige Preussische ist berechtigt, in die Listen Einsicht zu nehmen. Einsprüche gegen die Listen sind innerhalb zehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeindeverwaltungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Entscheidung über die Einsprüche steht der Gemeindeverwaltungsbehörde zu. Beschwerden gegen die Entscheidung sind binnen drei Tagen nach ihrer Bekanntmachung bei ihr einzulegen. Über die Beschwerde beschließt in Stadtkreisen der Regierungspräsident, in Landkreisen der Landrat.

§ 8. Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

§ 9. Die Abgeordneten gehen aus unmittelbaren Wahlen hervor.

§ 10. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preussische, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, nicht gemäß § 2 vom Rechte zu wählen ausgeschlossen ist und seit wenigstens drei Jahren preussischer Staatsangehöriger ist.

§ 11. Der Tag der allgemeinen Wahl wird von dem Minister des Innern festgesetzt. Die Wähler werden zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung berufen.

§ 12. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlkommissar, für jeden Stimmbezirk werden zur Leitung der Wahl ein Wahlvorsteher sowie Stellvertreter für dessen Behinderungsfall ernannt.

§ 13. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Wähler des Stimmbezirks drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer, die mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie durch Handschlag an Eidesstatt.

§ 14. Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 15. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat der Wähler auf dem Stimmzettel anzugeben, wen er für die erste, zweite oder eine folgende Abgeordnetenstelle wählt. Hat er dies unterlassen, so ist die Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel maßgebend.

§ 16. Der Zutritt zum Wahllokale steht jedem Wahlberechtigten offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den durch das Wahlgesetz bedingten Beratungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes keine Beratungen oder Anreden stattfinden oder Beschlüsse gefasst werden. Der Wahlvorstand ist befugt, jede Person, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört, aus dem Wahllokale zu entfernen. Doch ist ihr zuvor Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimme zu geben.

§ 17. Unter Verwahrung oder Vorbehalt abgegebene Wahlstimmen sind ungültig.

Über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlstimmen entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Abgeordnetenhauses der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

§ 18. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar innerhalb einer Woche nach dem Wahltermine sechs bis zwölf Wähler, die ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, und einen Wähler als Schriftführer, der Beamter sein darf, zu einem Wahlbureau. Die Mitglieder werden von dem Wahlkommissar durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Ort und Zeit der Sitzung des Wahlbureaus sind vorher öffentlich bekannt zu machen. Der Zutritt steht jedem Wahlberechtigten offen.

§ 19. Gemäß § 17, wer mehr als die Hälfte aller im Wahlbezirk für die Abgeordnetenstelle abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat, ergibt sich seine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser Wahl ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20. Wer zum Abgeordneten gewählt ist, muß dem Wahlkommissar spätestens eine Woche nach Aufstellung der Benachrichtigung erklären, ob er die Wahl annimmt oder ablehnt. Gibt er eine Erklärung nicht oder unter Verwahrung oder Vorbehalt ab, so gilt dies als Ablehnung.

§ 21. Die Wähler sind verpflichtet, das Ehrenamt des Wahlvorstehers, des Schriftführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande und an ihrem Wohnorte aus dem Ehrenamt eines Mitgliedes des Wahlbureaus zu übernehmen.

Zur Ablehnung ist berechtigt, wer das fünfundsiebzigste Lebensjahr überschritten hat oder durch Krankheit, durch Abwesenheit in dringenden Privatgeschäften, durch Dienstverhältnisse eines öffentlichen Amtes oder durch sonstige besondere Verhältnisse verhindert ist, die nach billigem Ermessen eine genügende Entschuldigung begründen.

Wer die Übernahme dieser Obliegenheiten ohne zureichenden Grund ablehnt oder sich ihrer Wahrnehmung ohne ausreichende Entschuldigung entzieht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis dreihundert Mark belegt werden. Wird nachträglich eine genügende Entschuldigung geltend gemacht, so kann die verhängte Strafe ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Festsetzung und die Zurücknahme der Strafe steht in Stadtkreisen dem Landrat, in Landkreisen dem Bürgermeister zu. Gegen seine Verfügung ist binnen zwei Wochen nach der Aufstellung Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 22. Die Kosten der Druckformulare zu den Wahlprotokollen und der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken trägt der Staat, die übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 23. Die näheren Vorschriften zur Ausführung der §§ 1 bis 22 erläßt das Staatsministerium in einer Wahlordnung.

§ 24. Die Wahlbezirke bestehen aus einem oder mehreren Stadt- oder Landkreisen. Größere Kreise können in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke bleiben gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Änderungen bestehen: 1. § 5 des Gesetzes über die Erweiterung der Stadtkreise von 1872 (Gesetzblatt S. 69) wird aufgehoben.

2. Die in der Anlage verzeichneten Wahlbezirke erhalten je einen weiteren Abgeordneten.

Die Wahlkreise, die je zwei Abgeordnete erhalten, sind: Kreis Teltow, Kreis Westhofen-Storkow, Stadt Wilmersdorf, Stadt Charlottenburg, Stadt Schöneberg, Stadt Neukölln, Kreis Tarnow, Kreis Heuberg, Kreis Rastow, Kreis Hohenberg, Kreis Nordhagen, Stadt Riel, Stadt Neumünster, Kreis Bochum, Stadt Bochum, Stadt Dorn, Kreis Gelsenkirchen, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Köln, Stadt Duisburg, Stadt Oberhausen, Stadt Essen, Kreis Dinslaken, Kreis Wülfrath a. d. Ruhr, Stadt Damborn, zusammen also 28 Abgeordnete.

3. Beträgt die Zahl der auf eine Abgeordnetenstelle eines Wahlbezirks entfallenden Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 250 000, so tritt bei der nächsten allgemeinen Wahl für jede weiteren angefallenen 250 000 Einwohner je ein neuer Abgeordneter hinzu.

Im übrigen erfolgt eine Änderung in der Abgrenzung der Wahlbezirke oder in der Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke durch Gesetz.

§ 25. Die vorstehenden Vorschriften treten an die Stelle der Artikel 69, 70, 71, 72, 74 Abs. 1 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Gesetzblatt S. 17). Artikel 115 der Verfassungsurkunde tritt außer Kraft. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Festsetzung des Termins der nächsten allgemeinen Wahl durch den Minister des Innern in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Hochseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseel.

Gegeben
Bergheim
Der Minister des Innern
Drews.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung des Herrenhauses.

Der Entwurf über die Änderung der Zusammensetzung des Herrenhauses enthält 33 Paragraphen, die wesentlich folgendes bestimmen:

Mitglieder des Herrenhauses auf Lebenszeit sind diejenigen Prinzen des königlichen Hauses und des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern, die nach erreichter Volljährigkeit von dem Könige berufen werden. (§ 2.)

Auf Grund von Präsentation werden auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufen sechs Personen aus der Zahl der nach der Verfassung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 zu erblichen Mitgliedern Berufenen, und zwar 1. zehn Mitglieder als Vertreter der vormaligen reichsständischen Häuser,

2. vierundzwanzig Mitglieder als Vertreter der Fürsten, Grafen und Herren.

3. sechsundzwanzig Mitglieder als Vertreter der mit erblicher Berechtigung dem Herrenhause angehörenden Personen und der nach § 4 Abs. 3 der Verordnung mit dem Präsentationsrechte begnadigten Geschlechter.

Auf Grund von Präsentation werden ferner in das Herrenhaus berufen:

1. sechsunddreißig Bürgermeister größerer Städte für die Dauer der Amtszeit,

2. sechsunddreißig Besitzer solcher ländlichen Grundstücke, die einen Umfang von mindestens einhundert Hektar haben und die sich zur Zeit der Präsentation bereits fünfzig Jahre im Besitze einer und derselben Familie befinden, für die Dauer der Besitzzeit,

3. sechsunddreißig Leiter großer Unternehmungen der Industrie und des Handels für die Dauer der leitenden Stellungen.

Auf Grund von Präsentationen werden auf 12 Jahre in das Herrenhaus berufen:

1. zweiundsechzig Mitglieder, welche als Vertreter der städtischen und der ländlichen Selbstverwaltung präsentiert werden,

2. drei Mitglieder, welche als Vertreter der Stadt Berlin präsentiert werden,

3. ein Mitglied, welches als Vertreter der Hohenzollernschen Lande präsentiert wird,

4. sechsunddreißig Mitglieder, welche als Vertreter der Landwirtschaft präsentiert werden,

5. sechsunddreißig Mitglieder, welche als Vertreter von Handel und Industrie präsentiert werden,

6. zwölf Mitglieder, welche als Vertreter des Handels präsentiert werden,

7. sechsunddreißig Mitglieder, welche als Vertreter der Hochschulen präsentiert werden,

8. sechsunddreißig Mitglieder, welche als Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche präsentiert werden.

Ohne Präsentation werden auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufen einzelne Personen, die das besondere königliche Vertrauen genießen. Ihre Zahl darf einhundert, unbefristet nicht übersteigen. Aus ihnen werden Kronanwälte bestellt.

Die §§ 7-26 regeln das Präsentationsrecht der verschiedenen Körperschaften. Nach § 27 können Mitglieder des Herrenhauses nur solche männlichen Personen werden, welche seit mindestens drei Jahren die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, in der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte nicht beschränkt sind, einen Wohnsitz innerhalb Preussens haben und nicht im aktiven Dienste eines außerpreussischen Staates stehen. Die Mitgliedschaft endet bei Fortfall einer dieser Voraussetzungen oder im Falle des Verstoßes.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch königliche Verordnung bestimmt. Zum gleichen Zeitpunkt scheiden die Mitglieder aus, die nicht auf Lebenszeit berufen sind. Eine Präsentation nach dem neuen Gesetz findet erst statt, wenn und insofern die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Gruppen (§ 3) unter die für die festgesetzte Zahl gesunken ist.

III.
Der Staatshaushaltsplan.
Abänderung der Zuständigkeiten.
Im Artikel 62 der preussischen Verfassungsurkunde bestimmt Absatz 3: „Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsentwürfe werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.“ Dieser Absatz erhält folgenden Zusatz:

Wenn jedoch die zweite Kammer gegen den Widerstand der Staatsregierung einen Ausgabebetrag, der bisher unter den ordentlichen Ausgaben im Staatshaushaltsplan enthalten war, entweder überhaupt nicht oder nicht in der zuletzt vorgeschlagenen oder nicht in der von der Regierung neu vorgeschlagenen geringeren Summe bewilligt, so hat die erste Kammer über diesen Betrag vor der Abstimmung über den Gesamthaushalt vorweg Beschluß zu fassen. Tritt die erste Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so hat diese nach vorausgegangener Beratung in einem aus Mitgliedern beider Kammern gebildeten Verhandlungsausschusse über den Betrag erneut zu beschließen. Erst nach dieser endgültigen Beschlußfassung findet die Abstimmung der ersten Kammer über den Gesamthaushalt statt.

Außerdem wird dem Artikel 62 ein neuer Absatz 4 hinzugefügt wie folgt:
In den Staatshaushaltsplan können Ausgaben, die im Entwurf nicht vorgesehen sind, oder Erhöhungen von Ausgaben über den Betrag der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Summe von der zweiten Kammer ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht eingeführt werden.
Artikel 69 der Verfassungsurkunde lautet: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsplan gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgelegt.“ Dieser Artikel erhält eine Ergänzung wie folgt:

Wenn bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Staatshaushaltsplan für das folgende Jahr nicht aufgestellt ist, so tritt in seinem Inkrafttreten alle Ausgaben zu leisten, die zur Ausführung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen und endlich Bauten und Beschaffungen fortzusetzen, für die durch den Staatshaushalt eines Vorjahres bereits Bewilligungen stattgefunden haben, sowie unter der gleichen Voraussetzung Beihilfen zu Bauten und Beschaffungen weiter zu gewähren.
Diese Änderungen gegen die bisherigen Verfassungsbestimmungen werden begründet mit den Veränderungen, die in der Zusammenlegung und dem Charakter der beiden Häuser des preussischen Landtages durch die Wahlgesetzentwürfe eintreten.

festgestellt.“ Dieser Artikel erhält eine Ergänzung wie folgt:

Wenn bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Staatshaushaltsplan für das folgende Jahr nicht aufgestellt ist, so tritt in seinem Inkrafttreten alle Ausgaben zu leisten, die zur Ausführung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen und endlich Bauten und Beschaffungen fortzusetzen, für die durch den Staatshaushalt eines Vorjahres bereits Bewilligungen stattgefunden haben, sowie unter der gleichen Voraussetzung Beihilfen zu Bauten und Beschaffungen weiter zu gewähren.

Diese Änderungen gegen die bisherigen Verfassungsbestimmungen werden begründet mit den Veränderungen, die in der Zusammenlegung und dem Charakter der beiden Häuser des preussischen Landtages durch die Wahlgesetzentwürfe eintreten.

Fortdauer der Schlacht bei Cambrai.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureaus.
Großes Hauptquartier, 24. November.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Bei gesteigerter Artillerietätigkeit in Flandern wechselten Feuerstellen von größter Dichtigkeit mit ruhigem Beschützungsschießen zwischen den von Voefinghe auf Staden und von Opren auf Roulers führenden Bahnen.

Südwestlich von Cambrai suchte der Engländer erneut die Entscheidung. — Scharfer Feuerkampf auf der Front von Courant bis Barreux leitete die Schlacht ein. — Ein harter Angriff auf Jachy brach vor dem Dorfe zusammen. — Neuvres wurde in erbitterten Kämpfen gegen mehrfachen Ansturm jähre verteidigt. — Von besonderer Wichtigkeit war der Kampf auf Bourlon, Fontaine und la Folie gerichtete Stöße einer dichten Welle von Panzerkraftwagen folgte tief, begleitet die Infanterie. Ihre Kraft brach sich an dem Feldminen unserer Truppe und unter der vernichtenden Wirkung unserer Artillerie. Den unter schweren Opfern nur langsam auf Bourlon Boden gewinnenden Fortschritt der Gegenstoß im Angriff bewährte Truppen. Sie warfen ihn aus Dorf und Wald Bourlon wieder hinaus. — Zu mehrmaligen vergeblichen Ansturm gegen das befestigte Fontaine und den Wald von la Folie erschöpfte der Feind seine Kräfte. Diese Truppe, die am Tage vorher bei der Einnahme des Dorfes ihren glänzenden Angriffsschritt erwies, hat sich gestern ebenso standhaft und tapfer in der Abwehr geschlagen. — 30 allein vor Fontaine geschossen liegende Panzerkraftwagen geben ein Bild über den Einsatz der feindlichen Kräfte.

Starkes Feuer hielt auch während der Nacht in einzelnen Kampfabzügen an. Unsere Artilleriewirkung hielt nachts die Feinde gegen Rumilly und südwestlich von Maubereux nieder.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. In vielen Stellen der Front erhöhte Tätigkeit der Franzosen.

Seit dem 20. 11. verloren unsere Gegner im Luftkampf und durch Abwehrfeuer 27 Flugzeuge. — Rittmeister Freiherr v. Nischhofen erlangt seinen 62. Leutnant Freiherr v. Nischhofen seinen 28. Leutnant Bongart seinen 24. Luftflieger.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine größeren Kampfabzügen.

Macedonische Front. Das Feuer lebte zwischen dem Prepa-See und Monastir sowie im Cerna-Bogen auf.

Italienische Front.

Westlich von der Brenta und zwischen Brenta und Biade scheiterten italienische Angriffe.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Der Misserfolg der Engländer.

Das Amerdamer Blatt „News van den Dag“ schreibt in einem Artikel über die Vorgänge an der Westfront: Wenn der Angriff der Engländer entscheidende Folgen hätte haben sollen, so hätten sie am zweiten Tage neue wichtige Fortschritte machen müssen. Der zweite Tag brachte aber energische deutsche Gegenangriffe. Die Engländer verzeichneten sich in Fontaine nicht zu halten und haben den Ort wieder aufgeben müssen.

„Der Volk“ sagt: Der englische Vormarsch ist vorläufig zum Stehen gebracht, und der Donnerstag hat nicht erfüllt, was der Dienstag und Mittwoch zu versprochen schienen.

„Maasbode“ erklärt: Man kann sagen, daß der durch eine richtige Überraschungstaktik erzielte Erfolg der Engländer vorüber ist.

Vergebliche englische Anstürme.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureaus.
Großes Hauptquartier, 25. November.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. In Flandern steigerte sich der Artilleriekampf am Nachmittag zwischen dem Houthouster Walde und Jandvoorde zu großer Stärke. Ein englischer Vorstoß an der Straße Ypern-Menin scheiterte.

Auf dem Schlachtfeld südwestlich von Cambrai spielten sich heftige, aber örtlich begrenzte Kämpfe ab. — Gegen Jachy setzte der Engländer starke Kräfte zu neuen Angriffen ein. Viermal stürmten dichte Infanteriewellen vergeblich vor. Im Gegenstoß gewannen unsere Truppen mehrere hundert Meter nach vornwärts Raum. — Nach heftiger Feuerwirkung griff der Feind am Abend Dorf und Wald Bourlon an. Unter dem Schutze von Nebelwolken drang er bis zum Dorfe vor. Die zum Gegenstoß angeordneten Gardejäger warfen in erbitterten nächtlichen Kämpfen mit blanker Waffe den Feind in seine Ausgangsstellungen zurück, während pommerische Grenadiere am Rande des Waldes ebenfalls den Ansturm zum Scheitern brachten. — Nach dem Wüthen eines Frühangriffes auf Barreux erfolgten dort am Nachmittag nur schwächere Teilvorstöße.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. Die Tätigkeit der Franzosen blieb auf der ganzen Front reg. Starke Gefechtsabteilungen führten gegen unsere Linien vor; der Artillerie- und Minenwerferkampf war im besonderen nördlich von Erasmie, in mehreren Abschnitten der Champagne und auf dem östlichen Maasufer gesteigert. Eigene Stößtrupps brachten von gelungener Unternehmung westlich von Beaumont Gefangene erg.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Westlich von St. Mihiel und namentlich im Sundgau verstärktes Artillerie- und Minenwerferfeuer. Im Walde von Apremont und bei Ammerzweiler wurden stärkere französische Vorstöße abgewiesen.

Westlicher Kriegsschauplatz und macedonische Front

Italienische Front.

Italienische Angriffe zu beiden Seiten des Brentaales gegen den Monte Portica brachen vor unseren Linien zusammen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Reiflose Abweisung neuer englischer und französischer Angriffe.

Neue Erfolge an der italienischen Gebirgsfront.

Mitteilung des Wolffischen Telegraphen-Bureaus
Großes Hauptquartier, 26. November.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. In Flandern war zeitweise zwischen Boeslapele und Ghelweit gesteigerte Heerestätigkeit, Vorfeldkämpfe verliefen für uns erfolgreich und brachten Gefangene ein. Nordöstlich von Passchendaele steuerte der Vorstoß eines englischen Bataillons. — Auf dem Schlachtfeld südwestlich von Cambrai wiederholte der Feind hartnäckig seine Angriffe auf Juchy. Die dort in den vorhergehenden Tagen in Abwehr und Angriff bewährten Truppen wiesen auch gestern den Feind reiflos ab. — Unser Geschützfeuer schlug in feindliche Truppenansammlungen und in die Bereitstellungen zahlreicher Panzerkraftwagen südlich von Graincourt. Schwächere Infanterie stieß gegen Houlon vor; sie wurde zurückgeworfen. — Aus den letzten Kämpfen bei Bourlon hinter unsere Linien verbliebene Angländerreste wurden im blutigen Nahkampf gesäubert. Offiziere, mehr als 300 Mann an Gefangenen und 20 Maschinengewehre wurden erbeutet. — Am Südwestrand des Waldes von Bourlon und westlich von Fontaine brachten uns nächtliche, sehr heftige Handgranatenkämpfe den ersehnten Geländegewinn. — Rördlich von Banteux griff der Feind nach heftigem Trommelfeuer an. Er wurde abgewiesen. — Ein englischer Vorstoß östlich von Grilcourt brach vor unseren Hindernissen zusammen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. Nach starker Feuersteigerung griff der Feind in 4 Kilometer Breite zwischen Samogneux und Beaumont an. Seine ersten Angriffswellen durch Infanterie- und Artilleriefeuer gesprengt, blieben in ihre Ausgangsstellungen zurück. Mehrfache Angriffe neu angelegter Kräfte brachen in unserer Abwehrzone zusammen. Zahlreiche Tote, Verwundete und andere Gefangene wurden gefangen. — Das starke Feuer griff von dem Kampffeld auch auf die benachbarten Abschnitte über und hielt namentlich zu beiden Seiten von Ornes tagsüber in großer Stärke an. — Infanterie-, Schlacht- und Jagdflieger zeigten trotz heftigem Sturm und Regen erfolgreich in die Kämpfe ein und unterstützten auf dem Gefechtsfeld bei Cambrai und an der Maas unermüdlich Führung und Truppen.

Westlicher Kriegsschauplatz und macedonische Front

Italienische Front.

In östlichen Gebirgskämpfen erzielten unsere Truppen Erfolge und behaupteten sie gegen italienische Gegenangriffe. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Wahrheit über Italien.

Lugano, 24. Nov. Clementeaus „Gomme libre“ verrät jetzt, daß nach dem siegreichen Vordringen der deutschen und österreich-ungarischen Truppen 400 000 Mann der italienischen Heere über 200 Kilometer weit von der Kriegszone geflohen seien. Ganze Provinzen seien voll von flüchtenden Flüchtlingen gewesen, und es sei in mehreren Städten zu offenen Aufständen, die einen Sturz der Monarchie bewirkten, gekommen. Jetzt hätten sich die Verhältnisse wieder gebessert. (Für wie lange?)

Mehrere Militärtransporte versenkt.

Material für die Balkanfront.

Amstich wird gemeldet: Neue U-Boots-Erfolge im Mittelmeer: 8 Dampfer, 2 Segler mit rund 30 000 Br.-Tonnen. Auf den Annamischwegen nach Ägypten wurden mehrere Transporter mit Kriegsmaterial für die englische Balkanfront und stark gesicherten Geleitzügen herausgeschossen.

Unter ihnen befand sich der bewaffnete amerikanische Dampfer „Willem“, 3627 Tonnen, mit Munition. Der griechische Dampfer „Efeli“, 3888 Tonnen, wurde mit 5500 Tonnen Weizen auf dem Wege nach Italien vernichtet.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Trothi an die Vosschaster.

Das Schreiben, das der Minister des Äußeren, Trothi, an die Entente-Vosschaster in Petersburg gerichtet hat, lautet folgendermaßen:

Herr Vosschaster! Ich habe die Ehre, Ihnen mit diesen Zeilen mitzuteilen, daß der Kongreß der Vosschaster, Soldaten- und Bauern-Abgeordneten ganz Russlands am 26. Oktober (8. November) eine neue Regierung der Republik ganz Russlands gegründet hat, die der Rat der Vosschaster beauftragt darstellt. Vladimir Ilich Lenin ist zum Vorkämpfer der Regierung bestimmt worden, die Vosschaster ist meiner Sorgfalt anvertraut, der ich zum Beauftragten für die auswärtigen Angelegenheiten bestimmt bin. In dem ich Ihrer Aufmerksamkeit, Herr Vosschaster, folgenden von dem Kongreß der Abgeordneten genehmigten Wortlaut unterbreite, der die Vorschläge für einen Waffenstillstand und



Trothi.

für einen demokratischen, auf dem Grundsatze der Unabhängigkeit der Völker und ihres Rechtes, ihre Entwicklung selbst zu bestimmen, gegründeten FriedensohneAnnerkennung enthält, habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, das genannte Schriftstück als amtlichen Vorschlag eines sofortigen Waffenstillstandes an allen Fronten und eines sofortigen Eintretens in Friedensverhandlungen anzusehen. Die Regierung der Republik ganz Russlands macht diesen Vorschlag allen Völkern und ihren Regierungen. Wollen Sie, Herr Vosschaster, die Versicherung der vollkommensten Rücksicht von Seiten der Regierung der Republik ganz Russlands machen, daß sich nicht wird enthalten können, nach Frieden zu verlangen, wie übrigens alle kriegsführenden, ausgebluteten und durch das Gemetzel erschöpften Völker. A. Trothi.



Lenin.

räte dem französischen Volke übermitteln, das sich nicht wird enthalten können, nach Frieden zu verlangen, wie übrigens alle kriegsführenden, ausgebluteten und durch das Gemetzel erschöpften Völker. A. Trothi.

Lenin und Trothi hatten sich während der russischen Revolution mit ihrem Anhang von den Sozialisten (Mensheviks) getrennt und die radikale Gruppe der Bolschewiki gegründet, die jetzt die neue Umwälzung hervorgerufen hat. Beide Führer haben lange in der Verbannung, zumeist in der Schweiz, gelebt und sind erst bei Ausbruch der Revolution nach Russland zurückgekehrt. Lenin hat damals bekanntlich die Reise von der Schweiz durch Deutschland gemacht, da England die Pässe über Schweden verweigerte.

Vord Cecil gegen Lenin.

In einer Unterredung mit einem Vertreter des Reuterschen Büros erklärte der Unterstaatssekretär des Auswärtigen, Lord Robert Cecil, er glaube nicht, daß das Vorgehen der Maximalisten in Petersburg, das einen Bruch des Abkommens vom 5. September 1914 darstelle, der Ansicht des russischen Volkes entspreche. Ohne Zweifel werde indessen die Kampfkraft der Armee geschwächt. Wie die Dinge sich aber auch entwickeln, England hat nicht die Absicht eine solche Regierung anzuerkennen.

Die Vosschaster verlassen Petersburg.

Genf, 24. Nov. Das „Journal de Genève“ behauptet, daß die Vosschaster der Entente Petersburg verlassen haben.

Fremdenflucht aus Petersburg.

Kopenhagen, 24. Nov. Englische Mitteilungen des Roten Kreuzes, die über Stockholm nach Hause reisten, berichteten, daß die Flucht der Fremden aus Petersburg einen immer größeren Umfang annehme. Man gebe sich große Mühe, vor allem die Engländer aus der Stadt zu entfernen.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Auszeichnungen vor dem Feinde.

— Hallgarten, 26. Novbr. Den Schützen Franz und Philipp Kreis, 3. Bt. bei einer Masch.-Gew.-Komp. im Westen, wurde wegen tapferen Verhaltens vor dem Feinde das „Eiserne Kreuz“ 2. Klasse verliehen.

Auszeichnungen.

— Eitville, 26. Nov. Herrn Amtsgerichtsrat von Braunmühl dahier wurde das „Verdienstkreuz für vaterländische Kriegsdienste“ verliehen; ebenso auch der Frau Konsul Reeser dahier.

— Niederwalluf, 27. Nov. Das „Verdienstkreuz für Kriegsdienste“ wurde verliehen und durch den Herrn Landrat Wagner aus Nüdesheim überreicht dem Herrn Königl. Kommerzienrat Marklin zu „Haus Nüdesheim“, Niederwalluf und dem Herrn Beigeordneten Josef Komers zu Niederwalluf.

Einschränkung von elektrischem Licht und Kraft.

— Oestrich, 26. Nov. Die Rheingau-Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, Eltville a. Rh., schreibt uns folgendes: „Am 5. November 1917 ist die Verordnung des Herrn Reichskanzlers für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit (Licht und Kraft) in Kraft getreten. Danach wird der Verbrauch für alle Abnehmer, im allgemeinen auf 80% des Verbrauches, im gleichen Monat des Kalenderjahres 1916, eingeschränkt. Die Einschränkung hat hauptsächlich während der Höchstentnahme, in der Zeit von 4^{1/2} bis 8 Uhr abends und früh von 6 bis 8 Uhr stattzufinden. — Wir erhalten zufolge der Verordnung auch nur die Kohlen für den eingeschränkten Verbrauch und bitten wir unsere Abnehmer, die Verordnung peinlichst genau einzuhalten, weil es uns nur dadurch möglich ist, den ununterbrochenen Betrieb mit den zugewiesenen Kohlen durchzuführen zu können.“

Kriegsvortrag im Kaufm. Verein Mittel-Rheingau.

— Oestrich-Winkel, 27. Novbr. Mit besonderem Interesse sieht man dem Vortrag des Herrn Justizrat Dr. Alberti-Wiesbaden, welcher am nächsten Donnerstag d. 29. Nov. abends 8 Uhr im „Hotel zur Linde“ in Weisenheim stattfindet, entgegen. In seinem Vortrag „Die deutsche Volkswirtschaft nach dem Kriege“ wird der auch im Rheingau sehr bekannte und beliebte Jurist eingehend alle Fragen der Übergangswirtschaft behandeln. Herr Justizrat Dr. Alberti hat den gleichen Vortrag vor einigen Wochen in Wiesbaden gehalten und wurden seine klaren, allgemein verständlichen Ausführungen mit starkem Beifall aufgenommen. — Insbesondere kann der Besuch des hochinteressanten Vortrages nicht dringend genug auch den Damen empfohlen werden, da der Redner auch die Aufgaben der Frau während und nach dem Krieg einer eingehenden Erörterung unterziehen wird. Außer den Mitgliedern haben auch Nichtmitglieder freien Zutritt.

Weihnachtsgabe an Winkler Krieger.

— Winkel, 26. Novbr. Die Gemeinde Winkel wird den braven Kriegern im Felde in diesem Jahre wieder eine Weihnachtsgabe zukommen lassen und zwar besteht die Absicht,

jedem Kriegsteilnehmer eine gute Flasche 1915er zu spenden. Ein guter Tropfen 1915er möge dazu beitragen, den Soldaten nebst einer dankbaren Erinnerung an die Heimat einige frohe Stunden zu verschaffen. Die Angehörigen werden daher gebeten, die Adresse der im Felde stehenden Soldaten auf einer Paketkarte ohne Vermerk des Adressaten fertig geschrieben am Donnerstag, den 29. November im Rathhause hier abzuliefern; auch sind dort Paketkarten zu haben und können die Adressen nach genauer Angabe auch geschrieben werden. Unter der Einwohnerschaft wird eine Liste zirkulieren zur Einzeichnung freiwilliger Spenden, guter Weine oder eines entsprechenden Geldbetrages und wird dringend empfohlen, nach Kräften diese edle Sache zu unterstützen, um die Gaben möglichst weitgehend ausdehnen zu können.

Der Ausschuss der Kriegs-Weihnachtsspende 1917 der Gemeinde Winkel.

Grundstücks-Preise.

— Weisenheim, 27. Nov. Hier gelangten Weinberge und Ackerland zur Versteigerung, wobei für die Rute Weinberg im Steinacker 30 M., Weinbergswust im unteren Breidert 18 M., Weinberg im Stallen 30.50 M., im Vogelsand 12.50 M., in der Steingrube 15.50 und 23.50 M., im Holzweiger Breidert 20 und 30 M., im Ries 37 M., auf der Kirchgrube 41 M., im Ragenloch 31 M., im Fuchsberg 52 M., Weinbergswust im Stallen 22.50 M., Ackerland in verschiedenen Lagen 5.00—40.50 M. bezahlt. Ferner wurden für die Rute Weinbergswust im Schröderberg 10 M. geboten aber kein Zuschlag erteilt, während die Rute Weinberg im unteren Vogelsand zu 23 M. kostete. Verschiedene Acker und Weinberge wurden nicht zugeschlagen.

Nachträgliche Rückzahlung der Schnelligkeitsprämie.

K. M. Nüdesheim a. Rh., 27. Novbr. Um der Bevölkerung die Kartoffeln, die durch die Kommunalverbände bzw. die Gemeinden zur Ausgabe gelangen, zu verbilligen, hatte die Reichskartoffelstelle angeordnet, daß die den Landwirten zustehende Schnelligkeitsprämie von 50 Pfennig je Zentner aus Reichsmitteln erstattet werden kann, wenn der Kleinhandelspreis entsprechend herabgesetzt wird. Die Herabsetzung ist durch den Kreisaußschuß umgehend erfolgt und es wurde unter dem 8. Oktober veröffentlicht, daß nunmehr der Preis für den Zentner Kartoffeln bei der Entnahme an der Bahn 6.50 M. und bei der Entnahme an einem Lager der Gemeinde 6.80 M. betragen sollte. Die Bestimmung der Reichskartoffelstelle besagte, daß die Rückerstattung der 50 Pf. je Zentner nur für die Kartoffelmengen in Frage komme, die zu dem herabgesetzten Preis verkauft wurden. Mitbin waren alle die Käufer benachteiligt, die sich frühzeitig eingedeckt hatten. Diesen Nachteil hebt nunmehr eine neue Bestimmung auf, die anordnet, daß die Schnelligkeitsprämie auch für die früher bezogenen Kartoffeln erstattet werden kann, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Beträge an die Verbraucher zurückgezahlt wurden. Die Gemeinden sind daher aufgefordert worden, die Schnelligkeitsprämie zurückzahlen und sich Quittung darüber leisten zu lassen. Wer Anspruch auf die Rückerstattungen erhebt, muß sich umgehend bei der Gemeindebehörde melden und etwa in seinen Händen befindliche Nachweise über die bezogenen Mengen vorlegen. Ansprüche, die später gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Raubmord in Wiesbaden.

Sonntag morgen um 1/9 Uhr ist die 48jährige Ehefrau Elise Ehret in Wiesbaden, Inhaberin einer Konditorei und Kaffeehütte, von ihrer aus der Kirche heimkehrenden Tochter ermordet aufgefunden worden. Die Leiche wies mehrere Stiche im Gesicht und am Hals, sowie Wundmerkmale auf. Eine Geldtasche war geöffnet und um 700 M. beraubt; ferner waren eine goldene und eine silberne Damenuhr und verschiedene Schmuckgegenstände gestohlen. Als Täter steht ein Soldat in Verdacht, der in dem Lokale verkehrt und noch am Tage vorher einen größeren Geldbetrag zu leihen versucht hatte. Bisher ist er noch nicht ergriffen.

Mäßigere Saatkartoffelpreise.

* Mainz, 22. Nov. Während in den Vorjahren große Mengen von Speisekartoffeln bis zum Frühjahr aufbewahrt und dann als „Saatkartoffeln“ zu hohen Preisen verkauft wurden, ist in diesem Jahre diesem Trieb durch gesetzliche Bestimmungen ein Riegel vorgeschoben worden. Für Saatkartoffeln darf auch im Frühjahr höchstens ein Zuschlag von zwei Mark im Zentner erhoben werden, so daß Saatkartoffeln auch zu Saatzwecken ab Erzeuger nicht mehr als 7.50 M. im Zentner kosten dürfen. Die Folge dieser Maßnahme des Kriegsernährungsamts ist, daß die Saatkartoffellieferanten schon jetzt abzusehen wünschen, um die Verluste durch Schwund und Fäulnis nicht selbst tragen zu müssen. Die Kartoffelerzeuger werden also im nächsten Jahre erträgliche Saatkartoffelpreise zu zahlen haben.

Strafen wegen Kriegswuchers.

* Limburg, 26. Novbr. Scharf geht das Königl. Schöffengericht Limburg gegen den Kriegswucher vor. Nachdem vor einiger Zeit ein hiesiger Kaufmann wegen Kriegswucher mit 7000 M., hilfsweise 1 Jahr Gefängnis, bestraft worden ist, wurde am Freitag die Butterfrau M. aus R. wegen Höchstpreisüberschreitung u. z. zu 3 Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe von 3000 M., hilfsweise 1 Jahr Gefängnis, verurteilt. Der Amtsanwalt hatte 7 Monate Gefängnis und 7000 M. Geldstrafe, hilfsweise 1 Jahr Gefängnis beantragt und hat sich die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung vorbehalten.

Weinzeitung.

— Hattenheim, 27. Novbr. Das in hiesiger Gemarkung gelegene Weingut des Herrn Königl. Weinbau-Kellereiverwalters Jakob Diefenhardt in Eitville ging käuflich in Besitz des Herrn Adam Albert hier über.

+ Mendorf-Rheingau, 26. Nov. Der hiesige Winzerverein verkaufte seine 1917er Wein-Ernte, 34 Halbstück, zu 7400 M. das Stück an die Weinsfirma Wankopf & Söhne in Frankfurt a. M.

Sch Pfaffen-Schwabenheim, 26. Novbr. Eine größere Menge 1917er ist hier zum Preise von 5150 M. das Stück in anderen Besitz übergegangen.

Verantwortlich: Adam Elsenne, Oestrich.

Grundstücks-Versteigerung.

Am Dienstag, den 4. Dezember cr.,

vormittags 11 Uhr,

lassen die Geschwister Lina und Barbara Petri zu Destrach ihre nachfolgend genannten in den Gemarkungen Destrach und Mittelheim belegenen Grundstücke im Rathaussaal zu Destrach meistbietend versteigern:

a) Gemarkung Destrach.

1. Weinberg im Hanjepöhl, Kartenbl. 4 Nr. 295, groß 16 Ruten 4 Fuß, neben Heint. Heß u. Magd. Swoboda.
2. Weinberg am Eisertweg, Kartenbl. 4 Nr. 450 groß 28 Ruten 40 Fuß, neben Heint. Kunz u. Deinhart u. Co.
3. Weinberg am Eisertweg, Kartenbl. 4 Nr. 460 groß 28 Ruten 88 Fuß, neben Ottilie Schneider u. Fr. Dautrain.
4. Weinberg am Eisertweg, Kartenbl. 4 Nr. 479 groß 30 Ruten 80 Fuß, neben Major von Stösch und Ludwig Spreitzer.
5. Weinberg am Eisertweg, Kartenbl. 5 Nr. 335 groß 16 Ruten 44 Fuß, neben Wilh. Rasch u. Christoph Klein.
6. Weinberg im Alted am Hallgarter Weg, Kartenbl. 6 Nr. 128 groß 40 Ruten 32 Fuß, neben Nikolaus Wibo und Hermann Nögler.
7. Weinberg am Hallgarter Weg, Kartenbl. 8 Nr. 283 groß 43 Ruten 24 Fuß, neben Johann Martin Dornbach und Karl Nögler.
8. Weinberg im Lentschen, Kartenbl. 18 Nr. 19 groß 80 Ruten 84 Fuß, neben Deinhart und Co. und Ottilie Schneider.
9. Weinberg im Eisertweg, Kartenbl. 19 Nr. 169 groß 39 Ruten 60 Fuß, neben Freiherrn von Künsberg und Franziska Friedrich.
10. Wiese in der Heimbach, Kartenbl. 19 Nr. 117 groß 5 Ruten 72 Fuß, neben den zu lfd. Nr. 9 genannten.
11. Weinberg in der Höl, Kartenbl. 19 Nr. 213 groß 32 Ruten 36 Fuß, neben Freiherrn von Künsberg und Josef Schneider.

b) Gemarkung Mittelheim.

1. Weinberg im Sterzelpfad genannt Neuberg, Kartenbl. 4 Nr. 32 groß 180 Ruten 12 Fuß, neben Franz von Brentano und Firma Johann Klein.
2. Weinberg Wäselst, Kartenbl. 4 Nr. 35 groß 59 Ruten 72 Fuß, neben Franz von Brentano u. Heint. Nögler.

Im Anschlusse an vorstehende Güter-Versteigerung lassen die Geschwister Hoehl zu Destrach, öffentlich zum Verkaufe ausbieten:

- 1 Wiese im Gottesthal, 40 Ruten 50 Schuh.
- 1 Wiese im Heideborn, 22 Ruten 50 Schuh.

Weingarten-Verkauf.

Am Montag, den 3. Dezember ds. Js.,

mittags um 12 Uhr,

läßt Frau Nikolaus Schaurer Wm. aus Hanau zwei sich anschließende Weinberge der Gemarkungen Mittelheim und Winkel, in den Rheingärten belegen, zusammen 1 Morgen 76 Ruten 60 Schuh Fläche, auf dem Rathause zu Mittelheim öffentlich zum Verkaufe ausbieten.

Das Gelände ist frei nach dem Rheine gelegen und auch als Villenbauplatz geeignet.

Mittelheim, den 24. November 1917.

Bekanntmachung.

Am 3. Dezember ds. Js.,

vormittags 11 1/2 Uhr,

lassen die Erben der verstorbenen Eheleute Adam Becker zu Hattenheim in ihrem Wohnhause zum Verkaufe ausbieten:

- 1 Jahrkuh, 4 Monate trächtig, ca. 30 Zentner Heu, 1 Kelter, 1 Traubenmühle, 1 Karren,

sowie sonstige kleinere Gerätschaften.

Hattenheim, den 27. November 1917.

Frau Maria Behn.

Gratistage!

Vom 18. November bis 2. Dezember erhält jeder, der sich bei mir eine Aufnahme von Nr. 4.50 an bestellt

Ganz umsonst

sein Bild mit Karton 18x24.

Moderne Fotos in künstlerischer Ausführung. Stützen in jeder Größe, Vergrößerungen und Verkleinerungen nach jedem Maße.

Aufnahmen bei jeder Witterung von 9-7 Uhr, in gut geheizten Räumen.

Schnelle Bedienung! Nur erstklassiges Material!

Kunst-Atelier Foto-Elektra

WIESBADEN, 1 Michelsberg 1

Haltestelle der Elektrischen

Linie 2 (rot) und

3 (blau).

Pelzwaren

(ohne Bezugsschein erhältlich)

G. Gompertz, Mainz.

Ludwigstrasse 1. — — — Telefon 1595.

Durch frühzeitigen günstigen Einkauf bin ich in der Lage, preiswert zu verkaufen.

Pelze werden zum Umarbeiten angenommen.

Johann Egert, Uhrmacher.



Reichhaltig sortiertes Lager in Uhren, Gold- und Silberwaren

aller Art zu äußerst billigen Preisen.

Große Auswahl in Herren- und Damenuhren, Kneifer, Thermometer und Barometer.

Sämtliche Reparaturen an Uhren, Schmuckstücken und optischen Gegenständen werden gut und billig ausgeführt.

Destrach a. Rh., Landstraße Nr. 16.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Beerdigung unseres lieben unvergesslichen Sohnes, Bruders, Schwagers, Onkels und Bräutigams,

Musketier

Sebastian Lutz,

sagen wir allen unseren herzlichsten Dank. Ganz besonders danken wir seinen Altersgenossen und Altersgenossen, den Jungfrauen und Jünglingen, den Selbstgekauften und Invaliden, dem Krieger-, Militär- und Turnverein und für die vielen Kranz- und Blumenpenden.

Hallgarten, den 27. November 1917.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Familie Johann Lutz.

Karoline Kropp, Braut.



J. & G. Adrian

Hofspediteure S. M. des Kaisers u. Königs

Bahnhofstr. Wiesbaden Telefon 59

Nr. 6 u. 6223

Möbeltransporte

nach allen Plätzen des In- und Auslandes

Verpackung von Glas, Porzellan etc.

Gewährte Packmeister — Eigenes Personal

Vorläufige Anzeige.

Donnerstag, den 13. Dezember I. Js., nachmittags 1 Uhr, versteigert der Unterzeichnete in seiner „Wingerrhalle“

54 Nr. 1917er Naturmoose

(Stück und Halbstück.)

Probetag 6. Dezember.

Der Vorstand des Hallgartener Wingervereins S. G.

Kleine Villa

oder Etagenwohnung von 5-8 Zimmern, mit allem Zubehör, Gas, elektr. Licht, Zentralheizung und wenn möglich Garten, für 1. April 1918 in Eltville oder Niederwalluf zu mieten gesucht. Angebote unter V. 990 an die Exped. erbeten.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

nimmt ständig an Chemische Fabrik, Winkel.

1 Alleinmädchen

das bürgerlich kochen kann, für sofort oder baldigst gesucht bei Strauß, Mathildenstraße 11, Mainz.

Weinberge

1 Morgen in guter Lage Rheinhals zu verkaufen. Näh. durch die Expedition.

Zitherunterricht

in Eltville oder Umgebung gesucht. Offerten mit Preisangabe erbeten an die Expedition.

Wir suchen verkäuf. Häuser

an beständigen Plätzen mit und ohne Geschäft, behufs Unterbreitung an vorgemerkte Käufer. Besuch durch uns kostenlos. Nur Angebote von Selbstgekauften erwünscht an den Verlag Germania- u. Verkaufszentrale Frankfurt a. M. Hansmann.

Adam Etienne, Oestrich.

Sämtliche Formulare

für Bürgermeistereien * Kirchen * Schulen * Kaufleute * Private nach Vorschrift lose und eingebunden.

Leipziger Pelze

Prachtvolle Alaska- u. Blausch- Garnituren, auch einzelne Stragen und Mäffe billig zu verkaufen bei A. Pielsch, Frankfurt a. M. Braunheimerstraße 21, part.

Pianos

Stets auch ca. 20 gepolte Pianinos am Lager, teils wie neu, in jeder Preislage. Harmoniums u. Flügel. Größte Auswahl in Mietpianos u. Harmoniums. Reparaturen. Schmitz, Wiesbaden, Rheinstr. 62.



Herausgeber H. Damschke.

Illustrierte Tageszeitung, seit 26 Jahren bestehend, vertritt alle auf eine Neugestaltung deutscher Kultur hinzielenden Reformbestrebungen (Organ des Hauptauschusses für Kriegserheimmatten) enthält wertvolle Zeitaufsätze führender Männer aller Parteien über Zeit- und Lebensfragen, berichtet schnell und sachlich über alle wissenswerten Vorkommnisse und liefert ihren Lesern außer einer täglichen Unterhaltungsbeilage noch sechs Beiblätter:

Ratgeber für Kapitalisten, Land- und Hauswirtschaft, Gesundheitswarte, Rechtswarte, Frauenzeitung und Jugendwarte.

Der Bezugspreis beträgt monatlich nur 90 Pfennig (Bestellgeld 14 Pfg.). Selbstpostbezug monatl. 1.25 Mk. Probenummern kostenfrei durch den Verlag Berlin NW 6.